

# Lohn- und Gehaltstarifvertrag

für das Hotel- und Gaststättengewerbe im Lande Schleswig-Holstein  
mit Wirkung vom 1. April 2020

Zwischen dem

**Hotel- und Gaststättenverband D E H O G A Schleswig-Holstein e.V. - Kiel**

und der

**Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten,  
Landesbezirk N O R D, Sitz Hamburg**

wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

## Geltungsbereich

1. Der Geltungsbereich dieses Vertrages erfasst

- a) räumlich: Das Land Schleswig-Holstein
- b) fachlich: Alle Betriebe, die gewerbsmäßig beherbergen oder den Verkauf von Speisen, Getränken oder eines von beiden zum Verzehr an Ort und Stelle unter ihrer Regie betreiben, einschließlich Eisdielen und ähnlicher sich mit dem Verkauf von Speiseeis befassender Betriebe, wie auch Trinkhallen, Verkaufsstände, Fischbratküchen, Vereinshäuser, Erholungsheime, Imbissbetriebe, Selbstbedienungsrestaurants, Handels-, System-, Fast-Food-Gastronomie, Catering, Party-Service-Betriebe, home delivery usw.
- c) persönlich: Sämtliche ArbeitnehmerInnen der unter Absatz b) dieses Paragraphen fallenden Betriebe, ausgenommen die Auszubildenden.

2. Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Musiker und Artisten.

### I. Eingruppierungsgrundsätze

1. Die Eingruppierung erfolgt nach der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit im Betrieb. In den Lohn- und Gehaltsgruppen sind die üblichen Tätigkeiten im Hotel- und Gaststättengewerbe beispielhaft aufgeführt. Für die Eingruppierung sind die Tätigkeitsmerkmale (als Oberbegriffe) maßgebend, nicht jedoch Berufsbezeichnungen oder Titel. Andere nicht aufgeführte Tätigkeiten sind entsprechend einer der Lohn- und Gehaltsgruppen zuzuordnen.
2. Bei Änderung der Tätigkeitsmerkmale (z. B.: längere Betriebszugehörigkeit – andere Tätigkeitsbereiche) erfolgt eine Umgruppierung. Auch angelernte ArbeitnehmerInnen werden entsprechend der wahrgenommenen Tätigkeiten ein- bzw. umgruppiert; aber höchstens bis Lohn- und Gehaltsgruppe 4, es sei denn, die Voraussetzungen der Lohngruppe 5 sind gegeben.
3. Fachtätigkeiten der Ausbildungsberufe verrichten ArbeitnehmerInnen, die eine abgeschlossene tätigkeitsbezogene Berufsausbildung haben, oder fünf Jahre eine berufsbezogene Fachtätigkeit ausgeübt haben.
4. Arbeitnehmer (Praktikanten), die im Rahmen einer anerkannten Ausbildungsmaßnahme betriebliche Erfahrungen erwerben müssen (entsprechend Berufsbildungsgesetz § 46, 47, bzw. § 86 SGB III), erhalten mindestens eine Vergütung in Höhe der Vergütung des 2. Ausbildungsjahres.
5. 3-jährige Berufsausbildung: Die Tarifvertragsparteien sind einig darüber, dass die Voraussetzung „3-jährige Berufsausbildung“ auch dann erfüllt ist, wenn ArbeitnehmerInnen ihre Ausbildung verkürzt und eine vorzeitige Gehilfen/Gesellenprüfung abgelegt haben.

6. Unter Fachtätigkeiten mit Verantwortung in einem Teilbereich (Lohn- und Gehaltsgruppe 6 Ziffer 3) werden schriftlich zugewiesene Tätigkeiten verstanden, die über die normale Verantwortung hinausgehen und von den ArbeitnehmerInnen selbständig im Betrieb wahrgenommen werden (z.B. leitende aufsichtsführende Tätigkeiten). Sollte der Arbeitgeber keine schriftliche Zuweisung vornehmen, ist die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit für die Eingruppierung maßgeblich.

### II. Lohn- und Gehaltsgruppen:

#### Lohn- und Gehaltsgruppe 1:

##### **ArbeitnehmerInnen mit einfachen Tätigkeiten bzw. ungelernete ArbeitnehmerInnen**

Zum Beispiel:

angelernte/r Köchin/Koch	Ungelernte
Büfetthilfskräfte	ArbeitnehmerInnen in:
Etagenhilfskräfte	Trinkhallen, Kiosken, Getränkewagen,
HoteldienerInnen	Eisdielen, Speisewirtschaften,
Küchenhilfskräfte	Kantinen usw.
Kaffeekoch/Köchin	
Ladenhilfen	<u>ab 1. Jahr dieser Tätigkeit:</u>
Nachwachen	Bedienungskräfte (B)
TopfspülerInnen	Barkräfte (B)
Verwaltungshilfspersonal	Mitarbeitende im Housekeeping ohne
ZapferIn	Berufsausbildung
Portiers in Gaststätten- und Vergnügungsbetrieben	

#### Lohn- und Gehaltsgruppe 2:

##### **Angelernte ArbeitnehmerInnen mit durch Praxis erworbenen Fachkenntnissen**

Zum Beispiel:

BüglerInnen	<u>ab 3. Jahr dieser Tätigkeit:</u>
KraftfahrerInnen	angelernte/r Köchin/Koch
Nachtportier	Bedienungskräfte (B)
NäherIn	Barkräfte (B)
TelefonistInnen	Mitarbeitende im Housekeeping ohne
WäscherInnen	Berufsausbildung

ab 3. Jahr der Betriebs-  
zugehörigkeit:  
Küchenhilfskräfte  
TopfspülerIn

### Lohn- und Gehaltsgruppe 3:

**Fachkräfte mit abgeschlossener zweijähriger dualer Ausbildung und fachbezogenen Tätigkeiten oder angelernte ArbeitnehmerInnen mit erweiterten durch Praxis erworbenen Fachkenntnissen**

Zum Beispiel:

Fachkraft im Gastgewerbe (B)  
Beikoch/Beiköchin

ab 4. Jahr dieser Tätigkeit:

angelernte/r Köchin/Koch  
Bedienungskräfte (B)  
Barkräfte (B)  
Mitarbeitende im Housekeeping ohne Berufsausbildung

### Lohn- und Gehaltsgruppe 4:

- Fach Tätigkeiten mit abgeschlossener tätigkeitsbezogener 3-jähriger Berufsausbildung ab dem 1. Berufsjahr nach der Ausbildung**
- Fachkräfte mit abgeschlossener tätigkeitsbezogener 2-jähriger Berufsausbildung ab dem 2. Berufsjahr nach der Ausbildung**
- Fach Tätigkeiten ohne Berufsausbildung ab 6. Jahr der berufsbezogenen Tätigkeit**

Zum Beispiel:

BuchhalterInnen	Mitarbeitende im Housekeeping mit abgeschlossener Berufsausbildung
BäckerInnen	HandwerkerInnen, HausmeisterInnen mit entsprechender Berufsausbildung
Büfettfrau/Büfettier	Hotelkaufmann/frau
Commis de cuisine	Koch/Köchin
Commis de rang (B)	Fachkraft für Systemgastronomie
Empfangspersonal	Kfm. Angestellte
Hotelfachmann/frau	
Hausdamen-AssistentInnen	
KüchenschlächterInnen	<u>ab 2. Jahr dieser Tätigkeit:</u>
KonditorInnen	Beiköche
LagerverwalterInnen	Fachkraft im Gastgewerbe
MagazinverwalterInnen	
Masseur	
Night-AuditorIn	<u>ab 6. Jahr dieser Tätigkeit:</u>
Patissier	Mitarbeitende im Housekeeping ohne Berufsausbildung
Restaurantfachmann/frau (B)	
Schwimmeistergehilfen	
VerkäuferInnen	
SachbearbeiterIn in der Verwaltung	

### Lohn- und Gehaltsgruppe 5:

- Fach Tätigkeiten mit abgeschlossener tätigkeitsbezogener 3-jähriger Berufsausbildung ab dem 2. Berufsjahr nach der Ausbildung**
- Fach Tätigkeiten mit abgeschlossener tätigkeitsbezogener 2-jähriger Ausbildung ab dem 3. Jahr der Berufsausbildung sowie Fach Tätigkeiten ohne Berufsausbildung ab dem 7. Jahr der berufsbezogenen Tätigkeit**

Zum Beispiel:

BuchhalterInnen	KonditorInnen
BäckerInnen	LagerverwalterInnen
Büfettfrau/Büfettier	MagazinverwalterInnen
Commis de cuisine	Masseur
Commis de rang (B)	Night-AuditorIn
Demi-chef de cuisine	Patissier
Demi-chef de rang (B)	Restaurantfachmann/frau (B)
Empfangspersonal	SachbearbeiterIn in der Verwaltung
Hotelfachmann/frau	Schwimmeistergehilfen
Hausdamen-AssistentInnen	VerkäuferIn
Mitarbeitende im House-keeping mit abgeschlossener Berufsausbildung	<u>ab 3. Jahr dieser Tätigkeit:</u>
HandwerkerInnen,	Beiköche
HausmeisterInnen mit entsprechender	Fachkraft im Gastgewerbe
Berufsausbildung	
Hotelkaufmann/frau	<u>ab 7. Jahr dieser Tätigkeit:</u>
Fachkraft für System-gastronomie	Mitarbeitende im Housekeeping ohne Berufsausbildung
Koch/Köchin	
Kfm. Angestellte	
KüchenschlächterInnen	

### Lohn- und Gehaltsgruppe 6:

- Fach Tätigkeiten mit abgeschlossener tätigkeitsbezogener Berufsausbildung ab dem 4. Berufsjahr nach der Ausbildung**
- Fach Tätigkeiten ohne Berufsausbildung ab dem 9. Jahr der berufsbezogenen Tätigkeit**
- Fach Tätigkeiten mit Verantwortung in einem Teilbereich**

Zum Beispiel:

Alleinkoch/Alleinköchin	KüchenschlächterInnen
Büfettfrau/Büfettier	LagerverwalterInnen
Barmann/frau (B)	MagazinverwalterInnen
BuchhalterInnen	Masseur
BäckerIn	Night-AuditorInnen
BeschließerIn	Patissier
Chef de rang (B)	Restaurantfachmann/frau (B)
Chef de partie	SachbearbeiterInnen in der Verwaltung
Demichef de rang (B)	Stellv. Hausdame
Demichef de cuisine	MitarbeiterIn im Roomservice mit dualer Berufsausbildung
Empfangsherr/dame	Schwimmeistergehilfen
Empfangspersonal	VerkäuferInnen
Hotelfachmann/frau	WirtschafterInnen
HandwerkerInnen/ HausmeisterInnen	WaschmeisterInnen
Hotelkaufmann/frau	
Kfm. Angestellte	<u>ab 9. Jahr dieser Tätigkeit:</u>
Fachkraft für System-gastronomie	Mitarbeitende im Housekeeping ohne Berufsausbildung
Koch/Köchin	
KonditorIn	

### Lohn- und Gehaltsgruppe 7:

**Leitungsfunktionen mit Verantwortung für Teilbereiche bzw. Fach Tätigkeiten mit besonderer Qualifikation und besonderen Aufgabenstellungen**

### Lohn- und Gehaltsgruppe 8:

**Leitungsfunktionen mit Verantwortung für Personal-, Sach- bzw. Finanzmittel eines Bereiches bzw. Arbeitnehmer, die mit der Stellvertretung von Arbeitnehmern mit Funktionen der Gruppe 9 betraut sind**

Zum Beispiel:

EmpfangscheffInnen  
KüchenschefInnen  
Stellv. des/der BankkettlerInnen  
stellv. LeiterInnen in der Datenverarbeitung  
stellv. LeiterInnen des Einkaufs  
Stellv. des/der F & B LeiterInnen  
stellv. LeiterInnen des Rechnungswesens  
Stellv. des/der RestaurantleiterInnen  
stellv. LeiterInnen der Personalabteilung  
stellv. LeiterInnen des Verkaufs  
stellv. LeiterInnen der Wirtschaftsabt.  
stellv. LeiterInnen der Technik  
stellv. Leitende Hausdame  
Stellv. des/der VeranstaltungsleiterInnen

### Lohn- und Gehaltsgruppe 9:

**Leitungsfunktionen mit weitestgehender Selbstständigkeit und Verantwortung für Personal-, Sach- bzw. Finanzmittel eines Bereiches, verbunden mit Kenntnissen über gesamtbetriebliche Zusammenhänge**

Zum Beispiel:

BankkettlerInnen  
F & B LeiterInnen  
KüchendirektorInnen  
LeiterInnen der Datenverarbeitung  
LeiterInnen des Einkaufs  
LeiterInnen des Rechnungswesens  
LeiterInnen der Personalabteilung  
LeiterInnen des Verkaufs  
LeiterInnen der Wirtschaftsabteilung  
LeiterInnen der Technik  
Leitende Hausdame  
RestaurantleiterInnen  
VeranstaltungsleiterInnen

**Lohn- und Gehaltstabelle der Gruppen 1 – 9  
ab dem 1. April 2020**

Für den Zeitraum vom 1. April 2020 bis zum 31. August 2021 gelten die Lohn- und Gehaltstabellen der Gruppen 1–10 vom 1. April 2019 aus dem Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 26. Juni 2018, abgeschlossen zwischen dem Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Schleswig-Holstein e.V. und der Gewerkschaft NGG, Landesbezirk Nord.

**Lohn- und Gehaltstabelle der Gruppen 1 – 9  
ab dem 1. September 2021 (169 Stunden)**

Gruppe	Monatslöhne und Gehälter bei einer Arbeitszeit von 169 Std.	Stundenlohn bei 169 Std.	Stundenlohn bis 215 Std. incl. 25 % Mehrarbeitszuschlag	Stundenlohn ab 216 Std. incl. 30 % Mehrarbeitszuschlag
	€	€	€	€
1	1.830,--	10,83	13,54	14,08
2	1.890,--	11,18	13,98	14,54
3	1.945,--	11,51	14,39	14,96
4	2.000,--	11,83	14,79	15,38
5	2.083,--	12,33	15,41	16,03
6	2.358,--	13,95	17,44	18,14
7	2.457,--	14,54	18,17	18,90
8	2.661,--	15,75	19,68	20,47
9	2.935,--*	17,37	21,71	22,58

\* freie Vereinbarung mindestens € 2.935,--.

**Lohn- und Gehaltstabelle der Gruppen 1 – 9  
ab dem 1. September 2021 (173 Stunden)**

Gruppe	Monatslöhne und Gehälter bei einer Arbeitszeit von 173 Std.	Stundenlohn bei 173 Std.	Stundenlohn bis 215 Std. incl. 25 % Mehrarbeitszuschlag	Stundenlohn ab 216 Std. incl. 30 % Mehrarbeitszuschlag
	€	€	€	€
1	1.830,--	10,58	13,22	13,75
2	1.890,--	10,92	13,66	14,20
3	1.945,--	11,24	14,05	14,62
4	2.042,--	11,56	14,45	15,03
5	2.083,--	12,04	15,05	15,65
6	2.358,--	13,63	17,04	17,72
7	2.457,--	14,20	17,75	18,46
8	2.661,--	15,38	19,23	20,00
9	2.935,--*	16,97	21,22	22,05

\* freie Vereinbarung mindestens € 2.935,--.

**Lohn- und Gehaltstabelle der Gruppen 1 – 9  
ab dem 1. Januar 2022 (169 Stunden)**

Gruppe	Monatslöhne und Gehälter bei einer Arbeitszeit von 169 Std.	Stundenlohn bei 169 Std.	Stundenlohn bis 215 Std. incl. 25 % Mehrarbeitszuschlag	Stundenlohn ab 216 Std. incl. 30 % Mehrarbeitszuschlag
	€	€	€	€
1	1.955,00	11,57	11,46	15,04
2	2.015,00	11,92	14,90	15,50
3	2.070,00	12,25	15,31	15,92
4	2.125,00	12,57	15,71	16,35
5	2.208,00	13,07	16,33	16,98
6	2.483,00	14,69	18,37	19,10
7	2.582,00	15,28	19,10	19,86
8	2.786,00	16,49	20,61	21,43
9	3.060,00*	18,11	22,63	23,54

\* freie Vereinbarung mindestens € 3.060,--.

**Lohn- und Gehaltstabelle der Gruppen 1 – 9  
ab dem 1. Januar 2022 (173 Stunden)**

Gruppe	Monatslöhne und Gehälter bei einer Arbeitszeit von 173 Std.	Stundenlohn bei 173 Std.	Stundenlohn bis 215 Std. incl. 25 % Mehrarbeitszuschlag	Stundenlohn ab 216 Std. incl. 30 % Mehrarbeitszuschlag
	€	€	€	€
1	1.955,00	11,30	14,13	14,69
2	2.015,00	11,65	14,56	15,14
3	2.070,00	11,97	14,96	15,55
4	2.125,00	12,28	15,35	15,97
5	2.208,00	12,76	15,95	16,59
6	2.483,00	14,35	17,94	18,66
7	2.582,00	14,92	18,66	19,40
8	2.786,00	16,10	20,13	20,94
9	3.060,00*	17,69	22,11	22,99

\* freie Vereinbarung mindestens € 3.060,--.

**Lohn- und Gehaltstabelle der Gruppen 1 – 9  
ab dem 1. Januar 2023 (169 Stunden)**

Gruppe	Monatslöhne und Gehälter bei einer Arbeitszeit von 169 Std.	Stundenlohn bei 169 Std.	Stundenlohn bis 215 Std. incl. 25 % Mehrarbeitszuschlag	Stundenlohn ab 216 Std. incl. 30 % Mehrarbeitszuschlag
	€	€	€	€
1	2.080,00	12,31	15,38	16,00
2	2.140,00	12,66	15,83	16,46
3	2.195,00	12,99	16,24	16,88
4	2.250,00	13,31	16,64	17,31
5	2.333,00	13,80	17,26	17,95
6	2.608,00	15,43	19,29	20,06
7	2.707,00	16,02	20,02	20,82
8	2.911,00	17,22	21,53	22,39
9	3.185,00*	18,85	23,56	24,50

\* freie Vereinbarung mindestens € 3.185,--.

**Lohn- und Gehaltstabelle der Gruppen 1 – 9  
ab dem 1. Januar 2023 (173 Stunden)**

Gruppe	Monatslöhne und Gehälter bei einer Arbeitszeit von 173 Std.	Stundenlohn bei 173 Std.	Stundenlohn bis 215 Std. incl. 25 % Mehrarbeitszuschlag	Stundenlohn ab 216 Std. incl. 30 % Mehrarbeitszuschlag
	€	€	€	€
1	2.080,00	12,02	15,03	15,63
2	2.140,00	12,37	15,46	16,08
3	2.195,00	12,69	15,86	16,49
4	2.250,00	13,01	16,26	16,91
5	2.333,00	13,49	16,86	17,53
6	2.608,00	15,08	18,84	19,60
7	2.707,00	15,65	19,56	20,34
8	2.911,00	16,83	21,03	21,87
9	3.185,00*	18,41	23,01	23,93

\* freie Vereinbarung mindestens € 3.185,--.

### III. Löhne/Gehälter für das Personal in Selbstbedienungsrestaurants, Handels-, System-, Fast-Food-Gastronomie und Catering

Für den Zeitraum vom 1. April 2020 bis zum 31. August 2021 gelten die Lohn- und Gehaltstabellen der Gruppen 1–10 vom 1. April 2019 aus dem Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 25. Juni 2018, abgeschlossen zwischen dem Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Schleswig-Holstein e.V. und der Gewerkschaft NNG, Landesbezirk Nord.

Monatslöhne und Gehälter bei einer Arbeitszeit  
von 169 Stunden (gem. § 3.1.1 MTV)  
von 173 Stunden (gem. § 3.1.2.2 MTV)

Ziffer 1 = ab 1.9.2021 / Ziffer 2 = ab 1.1.2022 / Ziffer 3 = ab 1.1.2023

1. ArbeitnehmerInnen mit einfachen Tätigkeiten bzw. ungelernete Arbeitnehmer  
zum Beispiel: € 1.830,--  
Küchen-, Spül-, Konditorei-, Büfetthilfen € 1.955,--  
auch bei/mit wechselnden Tätigkeiten € 2.080,--
2. Angelernte Tätigkeiten mit durch Praxis erworbenen erweiterten Fachkenntnissen  
zum Beispiel: € 1.890,--  
Küchen-, Büfett-, Servier- und Verkaufspersonal € 2.015,--  
auch bei/mit wechselnden Tätigkeiten ab dem 2. Jahr der Betriebszugehörigkeit € 2.140,--
3. Angelernte Tätigkeiten mit erweiterten Fachkenntnissen und I längerer Erfahrung, sowie Fachtätigkeiten mit abgeschlossener tätigkeitsbezogener 2-jähriger Berufsausbildung  
zum Beispiel: € 1.945,--  
Beikoch, Fachkraft im Gastgewerbe im 1. Jahr der Beschäftigung € 2.070,--  
Küchen-, Büfett-, Servier- und Verkaufspersonal € 2.195,--  
auch bei/mit wechselnden Tätigkeiten ab dem 2. Jahr der Betriebszugehörigkeit
4. Fachtätigkeiten mit abgeschlossener tätigkeitsbezogener 3-jähriger Berufsausbildung ab dem 1. Berufsjahr nach der Ausbildung, Fachtätigkeiten mit abgeschlossener tätigkeitsbezogener 2-jähriger Berufsausbildung ab dem 2. Berufsjahr nach der Ausbildung sowie Fachtätigkeiten ohne Berufsausbildung ab dem 6. Jahr der berufsbezogenen Tätigkeit  
zum Beispiel: € 2.000,--  
Restaurantfachmann/frau, Koch/Köchin, € 2.125,--  
BäckerIn, KonditorIn, Verwaltungspersonal € 2.250,--  
auch bei/mit wechselnden Tätigkeiten
5. Fachtätigkeiten mit abgeschlossener tätigkeitsbezogener 3-jähriger Berufsausbildung ab dem 2. und 3. Berufsjahr nach der Ausbildung, Fachtätigkeiten mit abgeschlossener tätigkeitsbezogener 2-jähriger Berufsausbildung ab dem 3. Berufsjahr nach der Ausbildung sowie Fachtätigkeiten ohne Berufsausbildung ab dem 7. Jahr der berufsbezogenen Tätigkeit  
zum Beispiel: € 2.083,--  
Restaurantfachmann/frau, Koch/Köchin, € 2.208,--  
BäckerIn, KonditorIn, Verwaltungspersonal € 2.333,--  
auch bei/mit wechselnden Tätigkeiten
6. 1. Fachtätigkeiten mit abgeschlossener tätigkeitsbezogener 2-jähriger bzw. 3-jähriger Berufsausbildung im 4. und 5. Berufsjahr nach der Ausbildung  
2. Fachtätigkeiten ohne Berufsausbildung ab dem 9. Jahr der berufsbezogenen Tätigkeit  
3. Fachtätigkeiten mit Verantwortung in einem Teilbereich  
zum Beispiel: € 2.358,--  
Restaurantfachmann/frau, Koch/Köchin, € 2.483,--  
BäckerIn, KonditorIn, Verwaltungspersonal € 2.608,--  
auch bei/mit wechselnden Tätigkeiten  
Erstkoch/-köchin, ErstkonditorIn, Erstkräfte
7. Leitungsfunktionen mit Verantwortung für Teilbereiche bzw. Fachtätigkeiten mit besonderer Qualifikation € 2.457,--  
und besonderen Aufgabenstellungen € 2.582,--  
€ 2.707,--
8. Leitungsfunktionen mit Verantwortung für Personal-, Sach- bzw. Finanzmittel eines Bereiches bzw. Arbeitnehmer, die mit der Stellvertretung von Arbeitnehmern mit Funktionen der Gruppe 9 betraut sind.

€ 2.661,--  
zum Beispiel: € 2.786,--  
RestaurantleiterInnen € 2.911,--

9. Leitungsfunktionen mit weitestgehender Selbstständigkeit und Verantwortung für Personal-, Sach- bzw. Finanzmittel eines Bereiches, verbunden mit Kenntnissen über gesamtbetriebliche Zusammenhänge.  
freie Vereinbarung, mindestens jedoch: € 2.935,--  
zum Beispiel: € 3.060,--  
RegionalleiterInnen, DistriktmanagerIn € 3.185,--

### IV. Jugendliche Beschäftigte

Jugendliche Beschäftigte werden entsprechend ihrer Tätigkeit eingestuft; sie erhalten

**unter 18 Jahren 90 %**  
**unter 17 Jahren 80 %**  
**unter 16 Jahren 70 %**

des für erwachsene ArbeitnehmerInnen ausgewiesenen Stundenlohnes. Die wöchentliche Arbeitszeit darf **40 Stunden** nicht überschreiten.

### V. Aushilfspersonal

1. Aushilfen sind solche Arbeitnehmer, deren Beschäftigung einem vorübergehenden Bedarf abhelfen soll, unter Berücksichtigung von § 2 Ziffer 5 des Manteltarifvertrages.
2. Prozentempfänger-Aushilfen erhalten mindestens den für ihre Berufsgruppe festgesetzten Tarifstundenlohn.
3. Den Aushilfen sind mindestens **4 Stunden** Entlohnung zu garantieren.

### VI. Wäschepflegegeld

Der Höchstbetrag des nach § 10 Ziffer 3 des Manteltarifvertrages zu erstattenden Wäschepflegegeldes beträgt **€ 12,78**.

### VII. Schlussbestimmungen

- 1) Dieser Lohn- und Gehaltstarifvertrag tritt mit Wirkung ab 1. April 2020 in Kraft. Er kann mit einer Frist von zwei Monaten, frühestens zum 31. März 2024 gekündigt werden.
- 2) Bisher gezahlte oder vereinbarte höhere Gehalts- und Lohnsätze dürfen nicht gekürzt, sonstige bessere Arbeitsbedingungen nicht verschlechtert werden. ArbeitnehmerInnen, die am 31.10.1995 in der Gruppe 8a des Lohn- und Gehaltstarifvertrages Schleswig-Holstein vom 8.6.1994 eingruppiert sind, erhalten während der Laufzeit dieses Tarifvertrages einen tariflichen Monatslohn bzw. Gehalt von € 2.286,-- ab 1. September 2021, ab 1. Januar 2022 € 2.411,-- und ab 1. Januar 2023 € 2.536,--.
- 3) Der Tarifvertrag vom 25.06.2018 verliert hiermit seine Wirksamkeit.

Kiel, 3. August 2021

**Hotel- und Gaststättenverband  
DEHOGA  
Schleswig-Holstein e.V., Kiel**

**Gewerkschaft  
Nahrung-Genuss-Gaststätten  
Landesbezirk Nord  
Sitz Hamburg**

**Axel Strehl**

**Finn Petersen**

**Lisa vom Endt**